



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

159. Jahrgang

Köln, 1. Februar 2019

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 16 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag 9
Nr. 17 Botschaft von Papst Franziskus zum 27. Weltag der Kranken
2019 11

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 18 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019 . . 13

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 19 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des
Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsord-
nung – PrBVO) 13
Nr. 20 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 14
Nr. 21 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2019 für das Erzbistum Köln . . . 14
Nr. 22 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeits-
vertragsrechtes im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) 15
Nr. 23 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kom-
mission des Deutschen Caritasverbandes 17
Nr. 24 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kir-
chengemeinden und Kirchengemeindeverbänden 19

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 25 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019 . . . 20
Nr. 26 Zeit der Feier der Osternacht 21
Nr. 27 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchen-
gemeinde St. Peter in Köln 21
Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März
2019 21

Personalia

- Nr. 29 Personalchronik 22
Nr. 30 Freie Pfarrerstellen 23

Pontifikalhandlungen

- Nr. 31 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauf-
tragter 23

Weitere Mitteilungen

- Nr. 32 Tage der Besinnung 2019 – Vortragsexerzitien 30
Nr. 33 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster.
Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster 30
Nr. 34 Diözesaner Ministrantentag am 06.07.2019 31

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 16 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag

Gute Politik steht im Dienste des Friedens

1. „Friede diesem Haus!“

Als Jesus seine Jünger aussandte, sagte er zu ihnen: »Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren« (Lk 10,5-6).

Frieden zu bringen steht im Mittelpunkt der Sendung der Jünger Christi. Und dieses Angebot richtet sich an alle, Männer und Frauen, die inmitten der Dramen und Gewalttaten der Menschheitsgeschichte auf Frieden hoffen.¹ Das „Haus“, von dem Jesus spricht, ist jede Familie, jede Gemeinschaft, jedes Land, jeder Kontinent, mit der jeweiligen Einzigartigkeit und Geschichte; gemeint ist insbesondere jeder Mensch, ohne Unterschiede und Diskriminierungen. Es geht dabei auch um unser „gemeinsames Haus“, um den Planeten, den Gott uns als Lebensraum zugewiesen hat und für den wir achtsam Sorge tragen sollen.

1 Vgl. Lk 2,14: »Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.«

So soll dies auch mein Wunsch zu Beginn des neuen Jahres sein: „Friede diesem Haus!“

2. Die Herausforderung guter Politik

Der Friede ist der Hoffnung ähnlich, über die der Dichter Charles Péguy sagt,² sie sei wie eine zarte Blume, die versucht, mitten unter den Steinen der Gewalt aufzugehen. Wir wissen, dass ein Machtstreben um jeden Preis zu Missbrauch und Ungerechtigkeit führt. Die Politik ist ein grundlegendes Mittel, um ein Gemeinwesen aufzubauen und das Tun des Menschen zu fördern; aber wenn sie von den Verantwortlichen nicht als Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verstanden wird, kann sie zu einem Instrument der Unterdrückung und Ausgrenzung, ja sogar der Zerstörung werden.

»Wer der Erste sein will«, sagt Jesus, »soll der Letzte von allen und der Diener aller sein« (Mk 9,35). So hob auch Papst Paul VI. hervor: »Nimmt man den Bereich des Politischen auf seinen verschiedenen Ebenen – örtlich, regional, national und auf Weltebene – wirklich ernst, dann muss man zugeben, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die konkrete Wirklichkeit und die Bedeutung der ihm verliehenen Entscheidungsfreiheit anzuerkennen und darum bemüht zu sein, in gleicher Weise

2 Vgl. *Le Porche du mystère de la deuxième vertu*, Paris 1986 (Orig. 1911).

das Wohl der Stadt, der Nation und der Menschheit zu verwirklichen.«³

In der Tat stellen die politische Funktion und Verantwortung eine ständige Herausforderung für alle dar, die das Mandat erhalten, ihrem Land zu dienen, die dort lebenden Menschen zu schützen und Voraussetzungen für eine würdige und gerechte Zukunft zu schaffen. Wenn sie sich in grundlegender Achtung des Lebens, der Freiheit und der Würde des Menschen vollzieht, kann die Politik wirklich zu einer hervorragenden Form der Nächstenliebe werden.

3. Nächstenliebe und menschliche Tugenden für eine Politik im Dienste der Menschenrechte und des Friedens

Papst Benedikt XVI. erinnerte daran, dass »jeder Christ [...] zu dieser Nächstenliebe aufgerufen [ist], in der Weise seiner Berufung und entsprechend seinen Einflussmöglichkeiten in der Polis. [...] Wenn der Einsatz für das Gemeinwohl von der Liebe beseelt ist, hat er eine höhere Wertigkeit als der nur weltliche, politische. [...] Wenn das Handeln des Menschen auf Erden von der Liebe inspiriert und unterstützt wird, trägt es zum Aufbau jener universellen Stadt Gottes bei, auf die sich die Geschichte der Menschheitsfamilie zubewegt.«⁴ Dies ist ein Programm, in dem sich alle Politiker unabhängig von ihrer kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit wiederfinden können, die gemeinsam für das Wohl der Menschheitsfamilie arbeiten wollen, indem sie die menschlichen Tugenden praktizieren, die einem guten politischen Handeln zugrunde liegen: Gerechtigkeit, Gleichheit, gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue.

In diesem Zusammenhang verdienen es die „Seligpreisungen des Politikers“, in Erinnerung gerufen zu werden, die vom 2002 verstorbenen vietnamesischen Kardinal François-Xavier Nguyễn Văn Thuận stammen, der ein treuer Zeuge des Evangeliums war:

Selig der Politiker, der ein seiner Rolle entsprechendes Bewusstsein und Gewissen hat.

Selig der Politiker, der als Person glaubwürdig ist.

Selig der Politiker, der für das Gemeinwohl arbeitet und nicht für seine eigenen Interessen.

Selig der Politiker, der kohärent bleibt.

Selig der Politiker, der Einheit schafft.

Selig der Politiker, der sich für die Verwirklichung radikalen Wandels einsetzt.

Selig der Politiker, der zuhören kann.

Selig der Politiker, der keine Angst hat.⁵

Jede Wahl von Amtsträgern, jede Amtsperiode, jede Phase des öffentlichen Lebens ist eine Gelegenheit, zur Quelle und zu den Bezugspunkten zurückzukehren, die die Gerechtigkeit und das Recht inspirieren. Wir sind davon überzeugt: Gute Politik steht im Dienste des Friedens; sie achtet und fördert die grundlegenden Menschenrechte, die ebenso gegenseitige Pflichten sind, damit ein Band des Vertrauens und der Dankbarkeit zwischen gegenwärtigen und kommenden Generationen geknüpft werden kann.

4. Die Laster der Politik

Neben den Tugenden gibt es leider auch in der Politik Laster, die sowohl auf mangelnde persönliche Eignung wie auch auf Missstände im Umfeld und in den Institutionen zurückzuführen sind. Es ist allen klar, dass die Laster der Politik die Glaubwürdigkeit der Systeme, in denen sie stattfindet, sowie die Autorität, die Entscheidungen und das Handeln der Menschen, die sich dort einsetzen, untergraben. Diese Laster schwächen das Ideal einer echten Demokratie, sie sind die Schande des öffentlichen Lebens und gefährden den sozialen Frieden: Korruption – in ihren vielen Formen der Veruntreuung von öffentlichem Eigentum oder der Instrumentalisierung von Menschen –, Rechtsverweigerung, Missachtung von Gemeinschaftsregeln, illegale Bereicherung, Rechtfertigung der Macht durch Gewalt oder unter dem willkürlichen Vorwand der „Staatsräson“, der Hang zum Machterhalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die Weigerung, achtsam mit der Erde umzugehen, eine unbegrenzte Ausbeutung der natürlichen Ressourcen für den unmittelbaren Profit und die Verachtung für die, die zu einem Leben in der Fremde gezwungen sind.

5. Gute Politik fördert die Beteiligung junger Menschen und das Vertrauen in andere

Wenn die Ausübung der politischen Macht einzig auf die Wahrung der Interessen bestimmter privilegierter Personen abzielt, wird die Zukunft beeinträchtigt; junge Menschen stehen in Gefahr, ihr Vertrauen zu verlieren, weil sie dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu bleiben, und keine Möglichkeit haben, die Zukunft mitzugestalten. Wenn die Politik hingegen in der Förderung junger Talente und Berufungen, die nach Verwirklichung streben, einen konkreten Ausdruck findet, wird der Frieden in den Gewissen wachsen und auch auf den Gesichtern sichtbar sein. Es kommt zu einem dynamischen Vertrauen im Sinne von: Ich vertraue dir und glaube mit dir an die Möglichkeit, gemeinsam für das Gemeinwohl zu arbeiten. Politik dient dem Frieden, wenn sie sich in der Anerkennung der Charismen und Fähigkeiten eines jeden Menschen ausdrückt. »Was gibt es schöneres als eine hingereichte Hand? Sie ist von Gott, um zu geben und zu empfangen. Gott hat nicht gewollt, dass sie tötet (vgl. Gen 4,1ff) oder dass sie leiden lässt, sondern dass sie sorgt und zu leben hilft. Neben dem Herzen und dem Verstand kann auch die Hand zu einem Werkzeug des Dialogs werden.«⁶

Jeder kann mit seinem eigenen Stein einen Beitrag zum Bau des gemeinsamen Hauses erbringen. Echte Politik, die sich auf Recht und ehrlichen Dialog zwischen den Personen gründet, entsteht immer neu aus der Überzeugung heraus, dass mit jeder Frau, jedem Mann und jeder Generation die Hoffnung auf neue relationale, intellektuelle, kulturelle und spirituelle Möglichkeiten verbunden ist. Ein solches Vertrauen ist nie einfach, denn menschliche Beziehungen sind komplex. So leben wir momentan in einem Klima des Misstrauens, das in der Angst vor dem anderen oder Fremden, in der Angst vor dem Verlust der eigenen Vorteile wurzelt und sich leider auch auf politischer Ebene durch eine Haltung der Abschottung oder des Nationalismus manifestiert, die jene Brüderlichkeit in Frage stellen, die unsere globalisierte Welt so dringend braucht. Unsere Gesellschaften brauchen heute mehr denn je „Gestalter des Friedens“, die authentische Botschafter und Zeugen Gottes

3 Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens* (14. Mai 1971), 46.

4 Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 7.

5 Vgl. Ansprache anlässlich der Konferenz und Ausstellung „Civitas“ in Padua: „30giorni“, Nr. 5/2002.

6 Benedikt XVI., *Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, Vertretern der staatlichen Institutionen, mit dem Diplomatischen Korps und mit den Vertretern der wichtigsten Religionen in Benin, Cotonou*, 19. November 2011.

des Vaters sein können, der das Wohl und das Glück der Menschheitsfamilie will.

6. Nein zum Krieg und zur Strategie der Angst

Wenn wir hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs an die jungen Menschen, die bei diesen Kämpfen starben, und an die gequälte Zivilbevölkerung denken, verstehen wir heute besser als gestern die schreckliche Lehre aus den Bruderkriegen, dass nämlich Frieden sich niemals auf das bloße Gleichgewicht der Kräfte und der Angst beschränken kann. Den anderen zu bedrohen bedeutet, ihn zum bloßen Objekt zu machen und ihm seine Würde abzusprechen. Aus diesem Grund bekräftigen wir, dass die Eskalation von Einschüchterung wie auch die unkontrollierte Verbreitung von Waffen gegen die Moral und das Bemühen um wirkliche Eintracht verstoßen. Der Terror gegen die Schwächsten trägt dazu bei, dass ganze Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Orten des Friedens ins Exil gehen. Nicht tragbar sind politische Diskurse, welche die Migranten aller Übel beschuldigen und den Armen die Hoffnung nehmen. Stattdessen muss betont werden, dass der Frieden auf der Achtung jedes Menschen unabhängig von seiner Geschichte, auf der Achtung des Gesetzes und des Gemeinwohls sowie der uns anvertrauten Schöpfung und des reichen sittlichen Erbes früherer Generationen beruht.

Wir denken insbesondere auch an die Kinder, die in den derzeitigen Konfliktgebieten leben, und an all diejenigen, die sich für den Schutz ihres Lebens und ihrer Rechte einsetzen. In der Welt ist jedes sechste Kind von der Gewalt des Krieges oder ihren Folgen betroffen, wenn es nicht sogar selbst Soldat oder Geisel bewaffneter Gruppen wird. Das Zeugnis derer, die sich für die Achtung der Kinder und die Verteidigung ihrer Würde einsetzen, ist äußerst wertvoll für die Zukunft der Menschheit.

7. Ein großes Friedensprojekt

In diesen Tagen feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an eine Feststellung von Papst Johannes XXIII.: »Wenn aber in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte erwacht, so ist es notwendig, dass in ihm auch das Bewusstsein seiner Pflichten erwacht, sodass dem, der gewisse Rechte hat, in gleicher Weise die Pflicht innewohnt, seine Rechte als Zeichen seiner Würde einzufordern; den anderen aber wohnt die Pflicht inne, diese Rechte anzuerkennen und zu achten.«⁷

Der Frieden ist in der Tat das Ergebnis eines großen politischen Projekts, das auf der gegenseitigen Verantwortung und der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen beruht. Aber er ist auch eine Herausforderung, der man sich Tag für Tag stellen muss. Frieden ist eine Bekehrung von Herz und Seele, und es ist leicht, drei untrennbare Dimensionen dieses inneren und gemeinschaftlichen Friedens auszumachen:

- Frieden mit sich selbst: Unnachgiebigkeit, Wut und Ungeduld zurückweisen und – wie der heilige Franz von Sales riet – „ein wenig Sanftmut an sich selbst“ üben, um „anderen ein wenig Sanftmut“ zu erweisen;
- Frieden mit dem anderen: mit dem Familienangehörigen, dem Freund, dem Fremden, dem Armen, dem Leidenden ...; den Mut haben, ihnen zu begegnen, und ihrer Botschaft zuhören.

- Frieden mit der Schöpfung: die Größe des Geschenks Gottes und seinen Teil der Verantwortung wiederentdecken, der jedem von uns als Bewohner der Welt, als Bürger und Gestalter der Zukunft aufgegeben ist.

Eine Friedenspolitik, die um die menschlichen Schwächen weiß und sich ihrer annimmt, kann immer aus dem Geist des *Magnifikats* schöpfen, das Maria, die Mutter Christi, des Erlösers, und die Königin des Friedens, im Namen aller Menschen singt: »Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen [...] und denkt an sein Erbarmen, das er unseren Vätern verheißen hat, Abraham und seinen Nachkommen auf ewig« (Lk 1,50-55).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2018

FRANZISKUS

Nr. 17 Botschaft von Papst Franziskus zum 27. Welttag der Kranken 2019

»Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben«
(Mt 10,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

»Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (Mt 10,8). Dies sind die Worte Jesu bei der Aussendung der Apostel zur Verkündigung des Evangeliums, damit sich sein Reich durch Gesten freigiebiger Liebe ausbreite.

Anlässlich des 27. Welttages der Kranken, der am 11. Februar 2019 in Kalkutta in Indien feierlich begangen wird, erinnert die Kirche als Mutter aller ihrer Kinder, insbesondere der Kranken, daran, dass die Gesten einer umsonst ausgeteilten Gabe, wie die des Barmherzigen Samariters, der glaubhafteste Weg der Evangelisierung sind. Die Pflege des Kranken bedarf der Professionalität und des Zartgefühls, braucht spontane und einfache Gesten, die umsonst gegeben werden, wie zum Beispiel ein Streicheln, durch die man den anderen spüren lässt, dass er „wertvoll“ ist.

Das Leben ist eine Gabe Gottes; der heilige Paulus mahnt: »Was hast du, das du nicht empfangen hättest?« (1 Kor 4,7). Eben weil es eine Gabe ist, darf unser Leben nicht als ein bloßer Besitz oder als Privateigentum betrachtet werden, gerade im Hinblick auf die Errungenschaften von Medizin und Biotechnologie, die den Menschen dazu verleiten könnten, der Versuchung nachzugeben, den „Baum des Lebens“ zu manipulieren (vgl. Gen 3,24).

Angesichts von Wegwerfkultur und Gleichgültigkeit will ich dringend unterstreichen, dass die Gabe das Paradigma sein muss, das den Individualismus und die heutige gesellschaftliche Zersplitterung herausfordern kann, um neue Beziehungen und verschiedenartige Formen der Kooperation zwischen den Völkern und Kulturen anzuregen. Der Dialog als Voraussetzung zur Gabe eröffnet Beziehungsfelder für menschliches Wachstum und Entwicklung, welche die eingespielten traditionellen Schablonen der Machtausübung in der Gesellschaft durchbrechen können. Die Gabe ist nicht identisch mit der Handlung des Schenkens, denn man kann sie nur dann so nennen, wenn man sich selbst dabei hingibt; sie darf sich nicht auf die bloße Übergabe eines Eigentums oder irgendeines Gegenstandes beschränken. Die Gabe unterscheidet sich eben

⁷ Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 24.

gerade deshalb vom einfachen Schenken, weil man sich selbst in ihr hingibt und sie den Wunsch voraussetzt, eine Beziehung einzugehen. Die Gabe ist also vor allem eine gegenseitige Anerkennung, welche wiederum ein unverzichtbares Kennzeichen sozialer Bindung ist. In der Gabe erkennen wir den Widerschein der Liebe Gottes, die ihren Höhepunkt in der Menschwerdung seines Sohnes Jesus und in dem Ausgießen des Heiligen Geistes erreicht.

Jeder Mensch ist arm, bedürftig und notleidend. Wenn wir geboren werden, brauchen wir die Fürsorge unserer Eltern zum Leben, und in keiner Lebensphase wird es uns je gelingen, uns ganz davon zu befreien, anderer Menschen zu bedürfen und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Niemandem wird es je gelingen, sich ganz der Bande der Ohnmacht gegenüber einem Menschen oder einer Situation zu entledigen. Auch dies ist ein Zustand, der uns als „Geschöpf“ kennzeichnet. Das aufrichtige Eingestehen dieser Wahrheit hilft, demütig zu bleiben und mutig Solidarität als eine unentbehrliche Tugend des Lebens zu praktizieren.

Dieses Bewusstsein drängt uns zu einem verantwortlichen und Verantwortung fördernden Handeln, im Hinblick auf ein Gut, das untrennbar individuell wie gemeinschaftlich ist. Erst wenn der Mensch sich nicht als eine eigenständige Welt wahrnimmt, sondern als ein Wesen, das seiner Natur nach mit allen anderen, die er ursprünglich als „Geschwister“ empfindet, verbunden ist, wird solidarisches und am Allgemeinwohl ausgerichtetes Handeln möglich. Wir brauchen keine Angst zu haben, uns einzugestehen, dass wir bedürftig sind und unfähig, uns all das zu geben, was wir brauchen. Denn alleine und nur aus unseren eigenen Kräften können wir nicht alle Grenzen überwinden. Fürchten wir uns nicht vor dieser Erkenntnis; Gott selbst hat sich in Jesus erniedrigt (vgl. *Phil 2,8*) und er beugt sich zu uns nieder und über unsere Armut, um uns zu helfen und uns all das zu schenken, was wir alleine niemals erreichen könnten.

Anlässlich dieses feierlichen Welttages in Indien möchte ich voller Freude und Bewunderung an Mutter Theresa von Kalkutta als ein Vorbild der Barmherzigkeit erinnern, welche den Armen und Kranken die Liebe Gottes sichtbar gemacht hat. Wie ich bei ihrer Heiligsprechung sagte, war »Mutter Teresa [...] in ihrem ganzen Leben eine großherzige Ausspenderin der göttlichen Barmherzigkeit, indem sie durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten – für alle da war. [...] Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen [...] der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten. Die Barmherzigkeit war für sie das „Salz“, das jedem ihrer Werke Geschmack verlieh, und das „Licht“, das die Dunkelheit derer erhellte, die nicht einmal mehr Tränen hatten, um über ihre Armut und ihr Leiden zu weinen. Ihre Mission in den Randzonen der Städte und den Randzonen des Lebens bleibt in unserer Zeit ein beredtes Zeugnis für die Nähe Gottes zu den Ärmsten der Armen« (*Homilie*, 4. September 2016).

Die heilige Mutter Theresa hilft uns zu verstehen, dass das einzige Kriterium des Handelns die allen umsonst geschenkte Liebe sein muss, ohne Rücksicht auf Sprache, Kultur, Ethnie oder Religion. Ihr Beispiel leitet uns noch immer, damit wir der Menschheit, die Verständnis und Zärtlichkeit braucht, vor allem aber den Leidenden, neue Horizonte der Freude und der Hoffnung eröffnen.

Die Unentgeltlichkeit menschlichen Handelns ist der Antrieb

für die Freiwilligen, die im sozialen und Krankenpflegebereich so wichtig sind und die in beredter Weise die Spiritualität des Barmherzigen Samariters nachleben. Ich danke allen Freiwilligenorganisationen, die sich um den Transport von Patienten und die Nothilfe, um Blut-, Gewebe- und Organspenden kümmern, und ermutige sie. Ein besonderer Bereich, in dem Eure Gegenwart die Sorge der Kirche zum Ausdruck bringt, ist der Schutz der Rechte der Kranken, vor allem jener, die an pathologischen Erkrankungen leiden oder besonderer Pflege bedürfen. Nicht zu vergessen ist auch der Bereich der Sensibilisierung und der Vorsorge. Eure Freiwilligendienste in den Krankenhäusern und bei der häuslichen Pflege, die von der körperlichen Versorgung bis zu spirituellem Beistand reichen, sind dabei von grundlegender Bedeutung. Vielen kranken, alleinstehenden und alten Menschen, auch mit psychischen und motorischen Problemen, kommt das zugute. Ich rufe Euch dazu auf, auch weiterhin Zeichen der Gegenwart der Kirche in dieser säkularisierten Welt zu sein. Der freiwillige Helfer ist ein uneigennütziger Freund, dem man Gedanken und Gefühle anvertrauen kann; durch sein Zuhören hilft er dem Kranken, von einem passiven Empfänger der Pflege zu einem aktiven Teilnehmer und Protagonisten in einer wechselseitigen Beziehung zu werden, neue Hoffnung zu schöpfen und der Therapie gegenüber eine positivere Einstellung einzunehmen. Das Volontariat gibt Werte, Verhaltensweisen und Lebensstile weiter, deren Mittelpunkt der Antrieb des Gebens ist. Auch so bekommt Pflege ein menschlicheres Gesicht.

Die Dimension der Unentgeltlichkeit sollte vor allem die katholischen Pflegeeinrichtungen inspirieren, denn die Haltung des Evangeliums qualifiziert ihr Handeln, sowohl in den hoch entwickelten, als auch den benachteiligten Gebieten dieser Welt. Die katholischen Einrichtungen sollten als Antwort auf die Logik des Profits um jeden Preis, des Gebens und Nehmens, und der rücksichtslosen Ausbeutung den Sinngehalt der Gabe, der Unentgeltlichkeit und der Solidarität verkörpern.

Ich rufe Euch auf allen verschiedenen Ebenen dazu auf, die Kultur der Unentgeltlichkeit und des Gebens zu fördern, die unerlässlich ist, um das Profitdenken und die Wegwerfkultur zu überwinden. Die katholischen Pflegeeinrichtungen dürfen nicht in betriebswirtschaftliches Denken verfallen, sondern müssen die Sorge um den Menschen höher stellen als den Verdienst. Wir wissen, dass die Gesundheit relational ist, sie hängt von den zwischenmenschlichen Beziehungen ab und braucht Vertrauen, Freundschaft und Solidarität. Sie ist ein Gut, in dessen „vollen“ Genuss man nur kommt, wenn man es teilt. Die Freude, umsonst zu geben, ist Kennzeichen der Gesundheit des Christen.

Euch alle vertraue ich Maria an, dem Heil der Kranken, *Salus infirmorum*. Sie möge uns helfen, die Gaben, die wir im Geiste des Dialogs und der gegenseitigen Aufnahme empfangen haben, miteinander zu teilen, als Brüder und Schwestern zu leben und ein jeder auf die Bedürfnisse des anderen zu achten, aus großzügigem Herzen zu geben und die Freude am uneigennützigem Dienst zu lernen. Mit großer Zuneigung versichere ich Euch allen meiner Nähe im Gebet und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 25. November 2018,

dem Hochfest unseres Herrn Jesus Christus,
des Königs des Weltalls

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 18 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

Im mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was draus: sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft – durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Fulda, 27. September 2018

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, ist ausschließlich für den Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 19 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 82, S. 76 ff.), zuletzt geändert am 12. Oktober 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 123, S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 wird Absatz 5) wie folgt neu gefasst:

„5) Priester, die hauptamtlich im Erzbistum Köln im aktiven Dienst stehen und Besoldung nach § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beziehen, erhalten Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder eine Zulage für ein Altersvorsorgeprodukt. Der Priester teilt dem Dienstgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage und die Daten des Anlageunternehmens für die Überweisungen der Leistungen mit.

Die vermögenswirksame Leistung oder die Zulage beträgt monatlich 6,65 Euro und wird mit den monatlichen Dienstbezügen ausgezahlt.

Der vorgenannte Anspruch erlischt bei Kündigung, Auflösung, Beitragsfreistellung etc. der Anlageart und ist dem Dienstgeber umgehend schriftlich mitzuteilen.“

2. In Anlage 7 wird § 12 wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Überlassung von Garagen und Stellplätzen bzw. Carports

Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist von folgenden Werten auszugehen:

bei Gemeinden/Städten bis 50.000 Einwohnern	30,00 €
bei Gemeinden/Städten von 50.000 bis 100.000 Einwohnern	40,00 €
bei Gemeinden/Städten von 100.000 bis 500.000 Einwohnern	50,00 €
bei Gemeinden/Städten über 500.000 Einwohnern	60,00 €

Für einen zugewiesenen Stellplatz bzw. Carport gelten die o. g. Werte für Garagen unter Berücksichtigung eines Fünfzig prozentigen Abzugs.

Die Garagen- und Stellplatzmieten sind von den Dienstwohnungsinhabern monatlich an die Wohnungseigentümer oder ggfls. an die Hausverwaltungen zu überweisen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, 11. Januar 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 20 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 19. November 2018 eine Reduzierung des Sprachniveaus ausländischer Ordensangehöriger beschlossen. Auf Grund deren Empfehlung wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 29. November 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 1, S. 1) wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1, erhält der letzte Abschnitt zur Sprachkompetenzregelung für alle Gestellungsgruppen folgende neue Fassung:
„Sprachkompetenzregelung:
Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 v. H. des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse in der
Gestellungsgruppe I und II von C1,
Gestellungsgruppe III von B2,
Gestellungsgruppe IV von B1
eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann.“
2. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, 10. Januar 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 21 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2019 für das Erzbistum Köln**Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen**

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 07.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetzes wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 9. Juli 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2019.

Düsseldorf, 14. Dezember 2018

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Christian Klaka

Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 07.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 9. Juli 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2019 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz) vom 7. Juli 2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 17. August 2018

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 22 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

- 1) Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 8. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Entgeltumwandlung

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

I. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neunummerierung der Folgesätze eingefügt:

„¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

„¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat^{*)}. ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.“

^{*)} Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurch-

schnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.

5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“

6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“

7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“

8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei

der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.“

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z.B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z.B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

Damit lautet die Regelung zur Entgeltumwandlung wie folgt:

Unter Bezugnahme § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

- (1) ¹Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) durchgeführt wird. ²Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsgemäß die entsprechende Möglichkeit schafft. ³Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. ⁴Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.
- (1a) Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

- (1b) ¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ²Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
- (2) ¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.
- (3) Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
- (4) ¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.
- (5) ¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt. ²Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. ³Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. ⁴Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

Übergangsvorschrift:

¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat^{*}). ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht be-

standen hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

*) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

(6) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

2) Der Beschluss tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, 15. Januar 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 23 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 11. Oktober 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

**aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020**

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €
EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,
- zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.,
in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8	79,74 v.H.	77,20 v.H. und
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 v.H.	68,23 v.H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

II. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

- § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.**B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR – Inklusionsbetriebe**

- In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.
- In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“ ersetzt.

- In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.

- In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.

- In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.

- § 4 wird gestrichen.

- § 5 wird zum neuen § 4.

VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.**C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten**

- Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„²Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.**D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

- § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) ¹Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. ⁷Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. ⁸Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiter-

beschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

E. Anlage 8 zu den AVR

Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

(2) ¹Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der

VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. ²Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. ³Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

(3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 14. Dezember 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 24 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

In Ergänzung zu den bereits im Amtsblatt vom 1. Januar 2019 veröffentlichten Urkunden zur Neuordnung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden werden nachfolgend die Anerkennungen durch den Regierungspräsidenten bekannt gegeben:

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hürth – Am Maiglersee um die Katholischen Kirchengemeinden

St. Mariä Geburt und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula
aus dem Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim
und

St. Katharina, St. Wendelinus, St. Martinus und St. Johannes Baptist
aus dem Seelsorgebereich Hürther Ville

sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hürther Ville und Efferen/Hermülheim

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatsaufsichtlich genehmigt.

9. Januar 2019
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Larfeld

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 26. November 2018 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

Liebfrauen, Solingen (Löhdorf),
St. Mariä Empfängnis, Solingen (Merscheid),
St. Joseph, Solingen (Ohligs) und
St. Katharina, Solingen (Wald),

wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 14. Dezember 2018

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

Wenzel

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 25 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019

Köln, 18. Januar 2019

Mit dem Leitwort der Fastenaktion 2019 „Mach was draus: Sei Zukunft!“ stellt Misereor junge Menschen in El Salvador mit ihren Ideen, Hoffnungen und Zukunftsplänen in den Mittelpunkt. Ausgehend von ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten gestalten sie ihr Leben und ihr soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation verbessert. In El Salvador beeinträchtigen neben Armut und fehlenden Arbeitsplätzen marodierende Jugendbanden das tägliche Leben. Die ausbleibenden staatlichen Maßnahmen und die geringen Entwicklungsmöglichkeiten führen dazu, dass viele Menschen das Land auf der Suche nach einer besseren Zukunft verlassen.

Die 61. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 10. März 2019, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus El Salvador und den Menschen aus dem Erzbistum Köln feiert Misereor um 10.00 Uhr im Kölner Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine junge Frau, die als Botschafterin für Veränderungen steht und engagiert und eigenverantwortlich ihre Lebenssituation verbessert. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch 2019 / 2020 wurde von dem deutschen Künstler Uwe Appold gestaltet und trägt den Titel: „Mensch, wo bist du?“. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar, sowie als Kunstdruck.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spät-

schichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der Misereor-Fastenkalendar 2019 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 7. April 2019, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an, an dem auch das alkoholfreie Misereor-Fastensbier ausgetrunken werden kann.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendaktion „Basta! Jugend macht was draus!“ von Misereor und dem BDKJ lädt Jugendliche in Deutschland dazu ein, sich von jungen Menschen in El Salvador, die ihre Potenziale erkennen und damit ihre Zukunft in die Hand nehmen, inspirieren zu lassen und eigenständig Aktionen zu entwickeln: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu die Materialien zum bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, dem 5. April 2019.

Am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber

rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241/442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de.

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241/47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de

Nr. 26 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, 14. Januar 2019

Die Osternacht ist die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Bestimmungen erst nach Beginn der Dunkelheit am Samstag beginnen darf. Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden. Die Osternachtfeier endet spätestens in der Morgendämmerung, nicht – entsprechend der Bestimmung des deutschen Messbuchs – „nach der Morgendämmerung“.

Wo es nicht möglich ist, diesen Zeitpunkt zu wahren, soll zur Mitfeier der Osternacht in einer anderen Kirche eingeladen werden. Können die Gläubigen an keiner Osternachtsfeier teilnehmen – etwa in Pflege- und Altenheimen –, bieten sich alternative gottesdienstliche Feierformen mit österlichen Elementen am Ostersonntag an (z. B. erstmaliges Entzünden der Osterkerze in der Eucharistie oder der Laudes; Taufvesper).

Nr. 27 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Köln

Köln, 14. Januar 2019

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchengeschäftsvorstandes im Wege der Neuwahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher entpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchengeschäftsvorstandes

Herrn Admin. Paroec. Pater Dr. Stephan Kessler als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seiner Stellvertretung wird Frau Marianne Schwieren, Kleiner Griechenmarkt 9, 50676 Köln bestellt.

Der Regierungspräsident in Köln hat am 8. Januar 2019 der Bestellung von Herrn Admin. Paroec. Pater Dr. Stephan Kessler als Vermögensverwalter und Frau Marianne Schwieren als Vertreterin zugestimmt.

Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019

Köln, 14. Januar 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. März 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarangehörige, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Die Anzahl der Gottesdienste am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (einschl. der Vorabendmessen) ist unter der Rubrik „Sonntagsgottesdienste“ (Pos. 4a) einzutragen.

Personalia

Nr. 29 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 21.11. *Herr Pfarrer Dr. Titus Nnabugwu* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 31. Oktober 2019 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 01.12. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Vosen* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 07.12. *Msgr. Markus Bosbach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Reliquienbeauftragten.
- 11.12. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Villich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.
- 11.12. *Pater Louis Bongers SDS* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – weiterhin bis zum 29. Februar 2020 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen.
- 11.12. *Herr Gymnasialpfarrer Dr. Herbert Breuer* weiterhin bis zum 29. Februar 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel und an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 11.12. *Pater Eduard Gijzen SDS* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zum Hausgeistlichen im Seniorenheim St. Joseph in Solingen-Ohligs im Stadtdekanat Solingen.
- 11.12. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* weiterhin bis zum 31. Dezember 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspe nich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath und St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.
- 11.12. *Msgr. Peter Haanen* weiterhin bis zum 29. Februar 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 11.12. *Herr Pfarrer Werner Kaser* mit Wirkung vom 1. März 2019 zum Subsidiar in der Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten im Erzbistum Köln.
- 11.12. *Msgr. Franz Lurz* weiterhin bis zum 31. Januar 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel und an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 11.12. *Herr Diakon Michael Opladen* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln-Flittard im Stadtdekanat Köln.
- 11.12. *Herr Pfarrer Hans-Volkhard Stormberg* weiterhin bis zum 29. Februar 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 11.12. *Msgr. Gerhard Wehling* weiterhin bis zum 29. Februar 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch und St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erfmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 12.12. *Herr Pfarrer Heinrich Schröder* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 31. Dezember 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf, St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 13.12. *Herr Diakon Kurt Dohmen* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 13.12. *Herr Kaplan Torsten Hohmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 16.12. *Herr Prälat Paul Knopp* – im Einvernehmen mit dem Metropolitankapitel – zum Ehrendomherrn der Hohen Metropolitankirche in Köln.
- 18.12. *Pater Marselinus Silvanre Ta C.Ss.R* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Hilf in Volmershoven, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven und St. Matthäus in Alfter im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.01. *Herr Pfarrer Meinrad Funke* zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 11.12. *Herrn Prof. Dr. Andreas Odenthal* unter Entpflichtung von seiner Freistellung zur Übernahme eines Lehrauf-

trages an der Theologischen Fakultät in Fulda weiterhin für die Übernahme einer Professur für Liturgiewissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Bonn freigestellt.

- 18.12. *Herrn Kaplan Cristinel Farcas* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 31. Dezember 2018 als Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 27.12. *Herrn Pfarrer Torsten Kürbig* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Januar 2019 als Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Bonn sowie als Präses des Bundes der Deutschen katholischen Jugend in der Stadt Bonn entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 30.11. *OStR i.R. Rolf Hübner*, 83 Jahre.
05.12. *Msgr. Werner Heiliger*, 84 Jahre.
21.12. *Pfarrer Thomas Rhein*, 52 Jahre.
01.01. *Diakon i.R. Karl Hamacher*, 105 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.04. *Frau Patricia Cippa* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – zur Geistlichen Leiterin des BDKJ Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 12.12. *Herr Udo Klein* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Hörbehindertenseelsorge im Kreisdekanat Euskirchen und im Stadtdekanat Bonn.
- 13.12. *Frau Simone Miklis* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 13.12. *Herr Nils Wiese* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 als Pastoralreferent an der neuerrichteten Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 17.12. *Herr Clemens Schulze-Holthausen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom

1. Januar 2019 mit der Übernahme der Leitung der Katholischen Krankenhauseelsorge in den Klinken St. Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar und St. Josef-Hospital in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

- 17.12. *Herr Leonard Schymura* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. August 2019 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

- 06.12. *Herr Hans-Steffen Kind* mit Ablauf des 31. Dezember 2018 als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent in der Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Köln.
- 17.12. *Frau Angelika Müller* mit Ablauf des 31. Dezember 2018 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Regionalreferentin in der Gemeindepastoral im Erzbistum Köln.

Nr. 30 Freie Pfarrerstellen

In der Pfarrei Heilige Familie, Köln-Höhenhaus/Dünnwald, im Stadtdekanat Köln wird die Stelle des leitenden Pfarrers zum 1. Juli 2019 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis wird die Stelle des leitenden Pfarrers zum 1. September 2019 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Mike Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 31 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Rolf Steinhäuser** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis

2. Februar 2018

Firmung im SB Bergheim-Süd
Firmung in der Kirche St. Michael, Bergheim (Ahe)

aus St. Michael, Bergheim (Ahe)	5 Firmlinge	
aus Hl. Kreuz, Bergheim (Ichendorf)	3 Firmlinge	
aus St. Laurentius, Bergheim (Quadrath)	18 Firmlinge	
zusammen	26 Firmlinge	
davon	2 Erwachsene	

17. Februar 2018

Firmung im SB Erftstadt-Börde
Firmung in der Kirche St. Martin, Erftstadt (Friesheim)
aus St. Martin, Erftstadt (Friesheim) 13 Firmlinge

18. Februar 2018

Firmung im SB Erftstadt-Börde
Firmung in der Kirche St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)

aus St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)	7 Firmlinge
aus St. Ulrich, Zülpich (Weiler)	2 Firmlinge
aus St. Martinus, Nörvenich (Pingsheim)	2 Firmlinge
aus St. Martinus, Erftstadt (Borr)	1 Firmling
aus St. Georg, Troisdorf (Altenrath)	1 Firmling
zusammen	13 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

26. Mai 2018

Firmung im SB Bergheim-Ost

Firmung in der Kirche St. Paulus, Bergheim (Niederaußem)	
aus St. Simeon, Bergheim (Fliesteden)	3 Firmlinge
aus St. Laurentius, Bergheim (Büsdorf)	6 Firmlinge
aus St. Vinzentius, Bergheim (Oberaßem)	13 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Bergheim (Niederaußem)	11 Firmlinge
aus St. Pankratius, Bergheim (Glessen)	15 Firmlinge
aus St. Michael, Bergheim (Hüchelhoven)	7 Firmlinge
aus St. Hubertus, Bergheim (Kenten)	1 Firmling
aus St. Matthias, Simmerath (Strauch, Bistum Aachen)	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Pulheim (Brauweiler)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Elsdorf (Esch)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Köln (Worringen)	1 Firmling
	<u>zusammen 60 Firmlinge</u>
	davon 5 Erwachsene

10. Juni 2018

Firmung im SB Efferen/Hermülheim

Firmung in der Kirche St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	19 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth	7 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten-Burbach)	8 Firmlinge
aus St. Briccius, Hürth (Stotzheim)	2 Firmlinge
aus St. Dionysius, Hürth (Gleuel)	5 Firmlinge
aus St. Katharina, Hürth (Alt-Hürth)	2 Firmlinge
aus St. Martinus, Hürth (Fischenich)	1 Firmling
aus St. Johannes Baptist, Hürth (Kendenich)	1 Firmling
aus St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	1 Firmling
	<u>zusammen 46 Firmlinge</u>
	davon 2 Erwachsene

16. Juni 2018

Firmung im SB Hürther Ville

Firmung in der Kirche St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	
aus St. Antonius, Frechen (Habelrath)	1 Firmling
aus St. Katharina, Hürth (Alt-Hürth)	3 Firmlinge
aus St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	2 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten-Burbach)	6 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	1 Firmling
aus St. Martinus, Hürth (Fischenich)	3 Firmlinge
aus St. Dionysius, Hürth (Gleuel)	5 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth	1 Firmling
aus St. Johannes Baptist, Hürth (Kendenich)	7 Firmlinge
	<u>zusammen 29 Firmlinge</u>

17. Juni 2018

Firmung im SB Erftstadt-Ville

Firmung in der Kirche St. Alban, Erftstadt (Liblar)	
aus St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	16 Firmlinge
aus St. Alban, Erftstadt (Liblar)	12 Firmlinge
aus St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	17 Firmlinge
aus St. Martinus, Erftstadt (Kierdorf)	2 Firmlinge
aus St. Lambertus, Erftstadt (Bliesheim)	3 Firmlinge
aus St. Michael, Erftstadt (Blessem)	6 Firmlinge
aus St. Josef, Kerpen (Brüggen)	1 Firmling
	<u>zusammen 57 Firmlinge</u>

27. Juni 2018

Firmung im SB Rotbach/Erftaue

Firmung in der Kirche St. Kunibert, Erftstadt (Gymnich)	
aus Christus König, Kerpen (Horrem)	1 Firmling
aus St. Johannes Baptist, Erftstadt (Ahrem)	1 Firmling
aus St. Kilian, Erftstadt (Lechenich)	19 Firmlinge
aus St. Kunibert, Erftstadt (Gymnich)	18 Firmlinge
aus St. Martin, Erftstadt (Friesheim)	1 Firmling
aus St. Michael, Erftstadt (Blessem)	1 Firmling
aus St. Pantaleon, Erftstadt (Erp)	1 Firmling
aus St. Remigius, Erftstadt (Dirmerzheim)	3 Firmlinge
	<u>zusammen 45 Firmlinge</u>

2. September 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Cosmas und Damianus, Pulheim

Firmung in der Kirche St. Cosmas und Damianus, Pulheim	
aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	54 Firmlinge
aus St. Martinus, Köln (Esch)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Bergheim (Büsdorf)	1 Firmling
aus St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Pulheim (Brauweiler)	1 Firmling
	<u>zusammen 58 Firmlinge</u>
	davon 1 Erwachsene

7. September 2018

Firmung im SB Am Stommelerbusch

Firmung in der Kirche St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	
aus St. Bruno, Pulheim (Stommelerbusch)	2 Firmlinge
aus St. Hubertus, Pulheim (Sinnersdorf)	18 Firmlinge
aus St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	20 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	2 Firmlinge
aus St. Martinus, Köln (Esch)	1 Firmling
	<u>zusammen 43 Firmlinge</u>
	davon 4 Erwachsene

21. November 2018

Firmung im SB Brühl

Firmung in der Kirche St. Margareta, Brühl	
aus St. Margareta, Brühl	24 Firmlinge
aus St. Matthäus, Brühl	10 Firmlinge
aus St. Pantaleon und St. Severin, Brühl	15 Firmlinge
	<u>zusammen 49 Firmlinge</u>

23. November 2018

Firmung im SB Elsdorf

Firmung in der Kirche St. Laurentius, Elsdorf (Esch)	
aus St. Mariä Geburt, Elsdorf	8 Firmlinge
aus St. Dionysius, Elsdorf (Heppendorf)	2 Firmlinge
aus St. Michael, Elsdorf (Berrendorf)	5 Firmlinge
aus St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf (Angelsdorf)	5 Firmlinge
aus St. Laurentius, Elsdorf (Esch)	9 Firmlinge
aus St. Martinus, Elsdorf (Niederembt)	6 Firmlinge
aus St. Simon und Judas Thaddäus, Elsdorf-Esch (Oberembt)	3 Firmlinge
aus St. Georg, Bedburg (Kaster)	1 Firmling
	<u>zusammen 39 Firmlinge</u>

24. November 2018

Firmung im SB Elsdorf

Firmung in der Kirche St. Mariä Geburt, Elsdorf	
aus St. Mariä Geburt, Elsdorf	14 Firmlinge
aus St. Dionysius, Elsdorf (Heppendorf)	4 Firmlinge
aus St. Michael, Elsdorf (Berrendorf)	7 Firmlinge

aus St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf (Angelsdorf)	7 Firmlinge
aus St. Laurentius, Elsdorf (Esch)	1 Firmling
aus St. Simon und Judas, Bergheim (Thorr)	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	36 Firmlinge
davon	6 Erwachsene

1. Dezember 2018

Firmung im SB Wesseling	
Firmung in der Kirche St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	
aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	26 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling	12 Firmlinge
aus St. Thomas Apostel, Wesseling (Urfeld)	19 Firmlinge
aus Schmerzhafte Mutter, Wesseling (Berzdorf)	14 Firmlinge
aus St. Matthäus, Brühl (Vochem)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	72 Firmlinge

6. Dezember 2018

Firmung im SB Stadt Bedburg	
Firmung in der Kirche St. Martinus, Bedburg (Kaster)	
aus St. Lambertus, Bedburg	12 Firmlinge
aus St. Georg, Bedburg (Kaster)	7 Firmlinge
aus St. Martinus, Bedburg (Kirchherten)	5 Firmlinge
aus St. Matthias, Bedburg (Kirchtroisdorf)	3 Firmlinge
aus St. Willibrordus, Bedburg (Kirdorf-Blerichen)	5 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg (Königshoven)	3 Firmlinge
aus St. Ursula, Bedburg (Lipp)	<u>7 Firmlinge</u>
zusammen	42 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

9. Dezember 2018

Firmung im SB Frechen	
Firmung in der Kirche Maria Königin, Frechen	
aus Heilig Geist, Frechen (Bachem)	4 Firmlinge
aus St. Antonius, Frechen (Happelrath)	3 Firmlinge
aus St. Audomar, Frechen	2 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen	4 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Frechen (Grefrath)	2 Firmlinge
aus St. Sebastian, Frechen (Königsdorf)	11 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	9 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	4 Firmlinge
aus Christus König, Kerpen (Horrem)	1 Firmling
aus St. Martin, Euskirchen (Kirchheim)	1 Firmling
aus Herz Jesu, Wuppertal	<u>1 Firmling</u>
zusammen	42 Firmlinge
davon	6 Erwachsene

13. Dezember 2018

Firmung im SB Stadt Bedburg	
Firmung in der Kirche St. Lucia, Bedburg (Rath)	
aus St. Lambertus, Bedburg	12 Firmlinge
aus St. Georg, Bedburg (Kaster)	1 Firmling
aus St. Martinus, Bedburg (Kirchherten)	3 Firmlinge
aus St. Willibrordus, Bedburg (Kirdorf-Blerichen)	2 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg (Königshoven)	1 Firmling
aus St. Ursula, Bedburg (Lipp)	<u>5 Firmlinge</u>
zusammen	24 Firmlinge
davon	1 Erwachsener
insgesamt im Kreisdekanat	694 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Leverkusen

27. Mai 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	
Firmung in der Kirche Hl. Drei Könige, Leverkusen (Bergisch Neukirchen)	
aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	59 Firmlinge
aus St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen	3 Firmlinge
aus St. Stephanus, Leverkusen (Hitdorf)	1 Firmling
aus Hl. Drei Könige, Köln	1 Firmling
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	<u>1 Firmling</u>
zusammen	65 Firmlinge

21. September 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Maurinus und Marien, Leverkusen	
Firmung in der Kirche St. Maurinus, Leverkusen (Lützenkirchen)	
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	42 Firmlinge
aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	3 Firmlinge
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	2 Firmlinge
aus St. Clemens, Bergisch Gladbach (Paffrath)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Burscheid	<u>1 Firmling</u>
zusammen	49 Firmlinge
davon	7 Erwachsene

27. Oktober 2018

Firmung im SB Leverkusen Südost	
Firmung in der Kirche St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	3 Firmlinge
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	15 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	6 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Leverkusen (Alkenrath)	4 Firmlinge
aus St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	2 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	4 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Leverkusen (Steinbüchel)	7 Firmlinge
aus St. Thomas Morus, Leverkusen (Schlebusch)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	42 Firmlinge

28. Oktober 2018

Firmung im SB Leverkusen Südost	
Firmung in der Kirche St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	5 Firmlinge
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	11 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	3 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Leverkusen (Alkenrath)	1 Firmling
aus St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	3 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	5 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Leverkusen (Steinbüchel)	5 Firmlinge
aus St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	34 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

2. Dezember 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Aldegundis, Leverkusen
Firmung in der Kirche Zum Hl. Kreuz, Leverkusen
(Rheindorf)

aus St. Aldegundis, Leverkusen	38 Firmlinge
aus St. Stephanus, Leverkusen	<u>1 Firmling</u>
zusammen	39 Firmlinge
davon	2 Erwachsene
insgesamt im Stadtdekanat	229 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Köln**18. Mai 2018**

Firmung im SB = Pfarrei St. Dionysius, Köln
(Longerich/Lindweiler)

Firmung in der Kirche St. Bernhard, Köln (Longerich)

aus St. Katharina und St. Clemens, Köln (Niehl)	1 Firmling
aus St. Dionysius, Köln (Longerich/Lindweiler)	<u>45 Firmlinge</u>
zusammen	46 Firmlinge

1. Juni 2018

Firmung im SB Köln am Südkreuz

Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Köln
(Raderthal)

aus St. Matthias und Maria Königin, Köln (Bayenthal/Marienbourg)	16 Firmlinge
aus St. Marä Empfängnis, Köln (Raderthal)	5 Firmlinge
aus Zum Hl. Geist, Köln (Zollstock)	5 Firmlinge
aus Hl. Drei Könige, Köln	1 Firmling
aus St. Joseph und Remigius, Köln	<u>1 Firmling</u>
zusammen	28 Firmlinge

2. Juni 2018

Firmung im SB Brück/Merheim

Firmung in der Kirche St. Hubertus, Köln (Brück)

aus St. Gereon, Köln (Merheim)	24 Firmlinge
aus St. Hubertus, Köln (Brück)	24 Firmlinge
aus Zum Göttlichen Erlöser, Köln (Rath)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	49 Firmlinge

3. Juni 2018

Firmung im SB = Pfarrei Heilige Familie, Köln

Firmung in der Kirche St. Johann Baptist, Köln (Höhenhaus)

aus Heilige Familie, Köln	30 Firmlinge
aus St. Clemens und Mauritius, Köln	<u>1 Firmling</u>
zusammen	31 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

22. Juni 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius,
Köln (Riehl)

Firmung in der Kirche St. Bonifatius, Köln (Nippes)

aus St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl)	19 Firmlinge
aus St. Dionysius, Köln (Longerich/Lindweiler)	1 Firmling
aus St. Marien, Köln (Nippes)	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	23 Firmlinge

24. Juni 2018

Firmung im SB Dellbrück/Holweide

Firmung in der Kirche St. Joseph, Köln (Dellbrück)

aus St. Joseph und St. Norbert, Köln (Dellbrück)	32 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln (Holweide)	12 Firmlinge
aus St. Laurentius, Bergisch Gladbach	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	47 Firmlinge

30. Juni 2018

Firmung im SB Mauenheim/Niehl/Weidenpesch

Firmung in der Kirche St. Katharina, Köln (Niehl)

aus St. Katharina und St. Clemens, Köln (Niehl)	7 Firmlinge
aus St. Quirinus und Salvator, Köln (Mauenheim/Weidenpesch)	7 Firmlinge
aus Heilig Kreuz, Köln (Weidenpesch)	2 Firmlinge
aus St. Dionysius, Köln (Longerich)	1 Firmling
aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilderstöckchen/Nippes)	1 Firmling
aus St. Cosmas und Damian, Köln (Weiler)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	19 Firmlinge

14. Juli 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Joseph und Remigius (Köln)

Firmung in der Kirche St. Remigius, Köln (Sürth)

aus St. Joseph und Remigius, Köln	59 Firmlinge
-----------------------------------	--------------

1. September 2018

Firmung im SB Nippes/Bilderstöckchen

Firmung in der Kirche St. Joseph, Köln (Nippes)

aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilderstöckchen/Nippes)	16 Firmlinge
aus St. Marien, Köln (Nippes)	10 Firmlinge
aus St. Dionysius, Köln (Longerich)	1 Firmling
aus St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach	1 Firmling
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	1 Firmling
aus St. Quirinus und Salvator, Köln (Mauenheim/Weidenpesch)	1 Firmling
aus St. Engelbert und St. Marien, Köln (Humboldt/Gremberg)	1 Firmling
aus St. Joseph und St. Mechtern, Köln (Ehrenfeld)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	32 Firmlinge

8. September 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Stephan, Köln (Lindenthal)

Firmung in der Kirche St. Stephan, Köln (Lindenthal)

aus St. Stephan, Köln (Lindenthal)	21 Firmlinge
aus St. Joseph und St. Norbert, Köln (Dellbrück)	1 Firmling
aus St. Joseph und Remigius, Köln	1 Firmling
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten-Burbach)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	24 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

3. November 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Pankratius, Köln	
Firmung in der Kirche St. Pankratius, Köln (Junkersdorf)	
aus St. Marien, Köln (Weiden)	3 Firmlinge
aus St. Severin, Köln (Lövenich)	2 Firmlinge
aus St. Jakobus, Köln (Widdersdorf)	1 Firmling
aus St. Heribert, Köln (Deutz)	2 Firmlinge
aus St. Quirinus und Salvator, Köln (Mauenheim/Weidenpesch)	1 Firmling
aus St. Stephan, Köln (Lindenthal)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Köln	<u>39 Firmlinge</u>
zusammen	49 Firmlinge

4. November 2018

Firmung im SB Lövenich/Weiden/Widdersdorf	
Firmung in der Kirche Heilig Geist, Köln (Weiden)	
aus St. Severin, Köln (Lövenich)	18 Firmlinge
aus St. Marien, Köln (Weiden)	17 Firmlinge
aus St. Jakobus, Köln (Widdersdorf)	18 Firmlinge
aus St. Pankratius, Köln	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Pulheim (Brauweiler)	1 Firmling
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	56 Firmlinge

10. November 2018

Firmung im SB = Pfarrei Christus König, Köln (Porz)	
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Köln (Porz- Grenzel)	
aus Christus König, Köln (Porz)	<u>37 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsene

11. November 2018

Firmung im SB = Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	
Firmung in der Kirche St. Rochus, Köln (Bickendorf)	
aus St. Pankratius, Köln	1 Firmling
aus St. Konrad, Köln (Vogelsang)	2 Firmlinge
aus St. Peter, Köln (Ehrenfeld)	1 Firmling
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	<u>40 Firmlinge</u>
zusammen	44 Firmlinge

15. November 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Pankratius, Köln (Worringen)	
Firmung in der Kirche St. Pankratius, Köln (Worringen)	
aus St. Martinus, Köln (Esch)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Köln (Worringen)	<u>38 Firmlinge</u>
zusammen	39 Firmlinge

18. November 2018

Firmung im SB Deutz/Poll	
Firmung in der Kirche St. Heribert, Köln (Deutz)	
aus St. Heribert, Köln (Deutz)	4 Firmlinge
aus St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln (Poll)	6 Firmlinge
aus St. Engelbert und St. Marien, Köln (Humboldt/Gremberg)	15 Firmlinge
aus St. Marien und St. Joseph, Köln (Kalk)	11 Firmlinge
aus St. Bruno, Köln (Klettenberg)	1 Firmling
aus St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	38 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

22. November 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Pankratius, Köln (Worringen)	
Firmung in der Kirche St. Pankratius, Köln (Worringen)	
aus St. Cosmas und Damian, Köln (Weiler)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Köln (Worringen)	<u>30 Firmlinge</u>
zusammen	31 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

28. November 2018

Firmung im SB = Pfarrei St. Agnes, Köln	
Firmung in der Kirche St. Agnes, Köln	
aus St. Elisabeth, Köln (Pesch)	1 Firmling
aus St. Marien, Köln (Nippes)	3 Firmlinge
aus St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl)	2 Firmlinge
aus St. Severin, Köln	1 Firmling
aus St. Gereon, Köln	3 Firmlinge
aus St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	1 Firmling
aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilderstöckchen)	2 Firmlinge
aus St. Agnes, Köln	<u>30 Firmlinge</u>
zusammen	43 Firmlinge

29. November 2018

Firmung im SB = Pfarrei Hl. Drei Könige, Köln	
Firmung in der Kirche Hl. Drei Könige, Köln (Rondorf)	
aus Hl. Drei Könige, Köln	38 Firmlinge
aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	39 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

30. November 2018

Firmung im SB = Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Köln	
Firmung in der Kirche Hl. Johannes XXIII., Köln (Chorweiler)	
aus Hl. Johannes XXIII., Köln	<u>44 Firmlinge</u>
davon	6 Erwachsene
insgesamt im Stadtdekanat	778 Firmlinge

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm
Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende
Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

16. September 2018

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld	
Firmung in der Kirche St. Barbara, Langenfeld (Reusrath)	
	<u>39 Firmlinge</u>
davon	3 Erwachsene

17. September 2018

Firmung in der Pfarrei Heilig Geist, Ratingen	
Firmung in der Kirche St. Marien, Ratingen (Tiefenbroich)	
	26 Firmlinge

19. September 2018

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld	
Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld (Immigrath)	
	59 Firmlinge

20. September 2018

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Paul, Ratingen
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul,
Ratingen 48 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis**6. Oktober 2018**

Firmung im Seelsorgebereich Overath
Firmung in der Kirche St. Rochus,
Overath (Heiligenhaus) 65 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis**7. Oktober 2018**

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth
Firmung in der Kirche St. Michael, Wipperfürth (Neye)
aus St. Nikolaus, Wipperfürth 65 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt,
SB Radevormwald-Hückeswagen 3 Firmlinge
zusammen 68 Firmlinge

10. Oktober 2018

Firmung im Seelsorgebereich Radevormwald Hückeswagen
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen
aus St. Marien und Josef, Radevormwald 27 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen 20 Firmlinge
zusammen 47 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

4. November 2018

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar
Firmung in der Kirche St. Sebastianus, Lindlar (Schmitzhöhe)
aus St. Agatha, Lindlar (Kapellensüng) 1 Firmling
aus St. Joseph, Lindlar (Linde) 3 Firmlinge
aus St. Severin, Lindlar 3 Firmlinge
aus St. Laurentius, Lindlar (Hohkeppel) 8 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Lindlar (Frielingsdorf) 11 Firmlinge
zusammen 26 Firmlinge

9. November 2018

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar
Firmung in der Kirche St. Severin, Lindlar
aus St. Agatha, Lindlar (Kapellensüng) 5 Firmlinge
aus St. Joseph, Lindlar (Linde) 4 Firmlinge
aus St. Severin, Lindlar 26 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Lindlar
(Schmitzhöhe) 3 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Lindlar
(Frielingsdorf) 7 Firmlinge
zusammen 46 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

13. November 2018

Firmung im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl
Firmung in der Kirche St. Bonifatius, Wiehl (Bielstein)
aus St. Michael, Waldbröl 15 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl 9 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wiehl (Bielstein) 6 Firmlinge
aus St. Antonius, Reichshof (Denklingen) 2 Firmlinge
zusammen 32 Firmlinge

18. November 2018

Firmung im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/
Wildbergerhütte
Firmung in der Kirche St. Bonifatius, Reichshof
(Wildbergerhütte)
aus St. Gertrud, Morsbach 21 Firmlinge
aus St. Joseph, Morsbach (Lichtenberg) 3 Firmlinge
aus St. Mariä Heimsuchung, Morsbach
(Holpe) 3 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Friesenhagen 4 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Reichshof
(Wildbergerhütte) 3 Firmlinge
aus St. Marien, Wenden
(Bistum Paderborn) 1 Firmling
zusammen 35 Firmlinge

Stadtdekanat Köln**19. November 2018**

Heilige Messe mit Hauskapelleneinweihung
Generalat der Cellitinnen Köln

Firmung im Stadtdekanat Solingen**21. November 2018**

Firmung im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Solingen
aus St. Clemens, Solingen 5 Firmlinge
aus St. Engelbert, Solingen
(Mangenberg) 3 Firmlinge
aus St. Josef, Solingen (Krahenhöhe) 10 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Solingen
(Höhscheid) 3 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Solingen
(Gräfrath) 2 Firmlinge
aus St. Michael, Solingen 4 Firmlinge
aus St. Suitbertus, Solingen 5 Firmlinge
aus St. Katharina, Solingen (Wald)
SB Solingen-West 1 Firmling
zusammen 33 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Remscheid**22. November 2018**

Firmung in der Pfarrei St. Suitbertus, Remscheid
Firmung in der Kirche St. Suitbertus,
Remscheid 36 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Köln**24. November 2018**

Firmung der Italienischen Gemeinde Köln
Firmung in der Kirche St. Mariä
Himmelfahrt, Köln 18 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

27. November 2018

Firmung in der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz,
Remscheid
Firmung in der Kirche St. Bonaventura,
Remscheid 41 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

29. November 2018

Firmung im Seelsorgebereich Solingen-West
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis,
Solingens (Merscheid)

aus Liebfrauen, Solingen (Löhdorf)	20 Firmlinge
aus St. Joseph, Solingen (Ohligs)	10 Firmlinge
aus St. Katharina, Solingen (Wald)	12 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Solingen (Merscheid)	5 Firmlinge
aus St. Clemens, Solingen (SB Solingen-Mitte Nord)	2 Firmlinge
aus St. Michael, Solingen (SB Solingen-Mitte Nord)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Solingen (Gräfrath) SB Solingen-Mitte Nord	1 Firmling
aus St. Engelbert, Solingen (Mangenberg) SB Solingen-Mitte Nord	1 Firmling
aus St. Suitbertus, Solingen (SB Solingen-Süd)	1 Firmling
aus St. Josef, Solingen (Krahenhöhe) SB Solingen-Süd	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	56 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

9. Dezember 2018

Firmung in der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Marienheide
Firmung in der Kirche St. Mariä
Heimsuchung, Marienheide

	<u>51 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsener

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis

14. Dezember 2018

Firmung im Seelsorgebereich Frechen
Firmung in der Kirche St. Ulrich, Frechen (Buschbell)

aus St. Antonius, Frechen (Habelrath)	4 Firmlinge
aus St. Audomar, Frechen	5 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen	2 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf)	7 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	5 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	25 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs
spendete Herr **Bischof Vitus Huonder** aus Chur, am
30. September 2018 in der Kirche Maria Hilf in Köln,
31 Jugendlichen und 1 Erwachsenen das Sakrament der
hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 32 Tage der Besinnung 2019 – Vortragsexerzitien

Vortragsexerzitien (mit Schweigen)

Termine der Tage der Besinnung 2019 für Weltpriester und Priesteramtskandidaten gehalten von Priestern der Prälatur Opus Dei.

Anmelden kann man sich bei Prof. Dr. Stephan Patt, Stadtwaldgürtel 73, 50935 Köln, stephan.patt@web.de.

Kreuzweingarten – Haus Hardtberg

Hubertusstr. 26, 53881 Euskirchen-Kreuzweingarten

Montag 11.03.19 (17.00 Uhr) bis

Freitag 15.03.19 (10.00 Uhr)

Leitung: Dr. Ferdinand Plümmer, Bonn

Gesamtkosten: 300 € (für Studierende 150 €)

Ettal – Tagungshaus Zieglerhof

Zieglerstr. 1, 82488 Ettal / Bayern

Montag 25.03.19 (17.00 Uhr) bis

Freitag 29.03.19 (10.00 Uhr)

Leitung: Dr. Klaus Limburg, Berlin

Gesamtkosten: 300 € (für Studierende 150 €)

Urio – Castello di Urio

Via Pangino 2 I–22010 Carate Urio / Como

Montag 07.10.19 (17.00 Uhr) bis

Freitag 11.10.19 (14.00 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Johannes Grohe, Rom

Gesamtkosten: 330 € (für Studierende 165 €)

Kreuzweingarten – Haus Hardtberg

Hubertusstr. 26, 53881 Euskirchen-Kreuzweingarten

Montag 04.11.19 (17.00 Uhr) bis

Freitag 08.11.19 (10.00 Uhr)

Leitung: Dr. Peter Irrgang, Bonn

Gesamtkosten: 300 € (für Studierende 150 €)

Dreistetten – Tagungshaus Hohewand

Haltergasse 250 (Dreistetten)

A–2753 Markt Piesting / Niederösterreich

Sonntag 17.11.19 (19.00 Uhr) bis

Freitag 22.11.19 (10.00 Uhr)

Leitung: Dr. Ludwig Juza, Wien

Gesamtkosten: 350 € (für Studierende 220 €)

Nr. 33 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster. Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster

Viele Küsterinnen und Küster versehen ihren Dienst ehrenamtlich und bringen sich als Gläubige in einen Kernbereich kirchlichen Lebens ein. Als Ehrenamtlichen ist es ihnen oftmals nicht möglich, an der mehrtägigen Küsterausbildung, die das Erzbistum Köln zusammen mit dem Bistum Aachen organisiert, teilzunehmen. Deshalb bietet die Bibel- und Liturgieschule eine eintägige Einführung für diese spezielle Gruppe an. Thema sind jene Bereiche der Liturgie, mit denen die Küsterin bzw. der Küster unmittelbar in Berührung kommt (verschiedene Gottesdienstformen, liturgische Bücher, Gewänder, Gefäße usw.). Zugleich wird ausgehend von diesen Beispielen erschlossen, was Gottesdienst grundsätzlich ist und welche Facetten er umfasst. So lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gottesdienst als gefeierten Glauben besser kennen, um ihn selbst bewusster mitfeiern zu können.

Diese kurze Einführung ersetzt nicht die offizielle Küsterausbildung des Erzbistums Köln, die (insbesondere im "Grundkurs", Umfang 8 x 1 Tag) auch ehrenamtlichen Küsterinnen und Küstern offensteht. Auskunft zur Küsterausbildung erteilt die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. Personalentwicklung Pastorale Dienste, Frau Feder, Telefon 0221/1642-1313.

Zielgruppe

ehrenamtliche Küsterinnen und Küster

Termin

Samstag, 16. März 2019, 9 – 17 Uhr

Veranstaltungsort

Erzb. Bibel- und Liturgieschule

Marzellenstr. 26, 50668 Köln

Kursgebühr

15,00 Euro

Referent

Prof. Dr. Alexander Saberschinsky

Anmeldeschluss

Freitag, 8. März 2019

Hinweis

Höchstteilnehmerzahl: 24

Anmeldung

Hauptabteilung Seelsorge,

Bibel- und Liturgieschule,

Frau Sigrid Klawitter

Telefon: 0221/1642-7000

E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de

Nr. 34 Diözesaner Ministrantentag am 06.07.2019

Am Samstag, 6. Juli 2019, findet unter dem Motto „wundervoll“ der nächste Ministrantentag für alle Messdienerinnen und Messdiener im Erzbistum Köln statt.

Ministranten zwischen 8 und 30 Jahren sind mit ihren Priestern, Diakonen, Pastoralen Diensten und Gruppenleitern eingeladen nach Altenberg zu kommen.

Ein abwechslungsreicher Tag mit Bühnenprogramm, Workshops, Spiel und Spaß rund um das Haus Altenberg bietet Ministrantinnen und Ministranten Gelegenheit zur Begegnung und zum Erfahrungsaustausch. Der Tag endet nach der Feier der Heiligen Messe gegen 18:30 Uhr. Der Teilnahmebetrag beläuft sich mit Bustransfer (wohnnaher Abfahrts- und An-

kunftsorte) auf 15 € pro Person, bei Eigenanreise auf 10 € pro Person. In dem Preis ist neben der Teilnahme an dem vielseitigen Programm auch ein warmes Mittagessen eingeschlossen.

Mit dieser Veranstaltung bedankt sich das Erzbistum Köln bei den vielen Kindern und Jugendlichen für ihren freiwilligen Dienst in Gottesdienst und Gemeinde.

Weitere Informationen und Anmeldungen für Gruppen auf www.ministranten-koeln.de.

Anmeldeschluss ist der 19. Mai 2019!

Ansprechpartner in der Abteilung Jugendseelsorge ist Christoph Köster, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel.: 0221/1642-1937.

Zur Post gegeben am 1. Februar 2019